42-170/3/2- 250.3

Immissionsschutz;

**Mamminger Konserven GmbH & Co. KG**

**Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Gemüsekonserven und Sauerkraut durch Errichtung und Betrieb einer Gurkensortieranlage am Standort Mamming, Benkhauser Straße 42**

**AKTENVERMERK**

**zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Nach Ziffer 7.17.3 des Anhangs zum UVPG ist die Anlage zur Herstellung von Gemüsekonserven in der vorliegenden Größenordnung mit der Pflicht zu einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles („S“) genannt.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung durch die zuständige Behörde in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter haben kann.

In den Antragsunterlagen wurden durch die Mamminger Konserven GmbH & Co. KG die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung vorgelegt.

Die Mamminger Konserven GmbH & Co .KG betreibt am Standort Mamming eine Anlage zur Herstellung von Gemüsekonserven und Sauerkraut, zu der verschiedene Produktions- und Lagerhallen, ein Glaslagerplatz, eine betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage sowie ein Speicherbecken zur Lagerung von Sauerkrautlake gehören. Die bestehende Anlage ist nach Nr. 7.4.2.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigt (Anlage zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermittelkonserven aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 10 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen je Tag).

Die Sortieranlage am Standort in Plattling wurde aufgegeben und soll nun in die bereits bestehende Lagerhalle 10 (baurechtlich genehmigt mit Bescheid vom 13.05.2020, Az. 40-B-201-2020) integriert werden.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Gurkensortieranlage können sich insbesondere Auswirkungen auf die Lärmsituation durch die Anlage selbst und durch die damit verbundenen Anlieferungen und Abtransporte ergeben.

Diese wesentlichen Änderungen sind erneut im Rahmen einer Vorprüfung nach Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zu bewerten.

Der Einwirkungsbereich wurde im Radius von 1000 m angesetzt (Mindestanforderung TA Luft).

Durch die beantragte Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Sortieren von Gurken sind laut Gutachten und Prüfung durch die wesentlichen Fachstellen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Gutachten (Untersuchungsbericht mit standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG, Hook & Partner, Fassung vom 24.05.2022) kommt zu dem Ergebnis, dass beim Betrieb der Gurkensortieranlage keine Emissionen an luftfremden Stoffen in relevanten Umfang auftreten. Lediglich bei der Anlieferung ist jeweils kurzzeitig in geringem Umfang durch die zur Anlieferung genutzten Traktoren zu rechnen. Mit relevanten Staubemissionen durch den Anlieferverkehr ist auf Grund der Beschaffenheit der Anlage (befestigte Verkehrsflächen, regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen) nicht zu rechnen. Das Sortierverfahren wird trocken, ohne die Zugabe von Wasser durchgeführt. Mit nennenswerten Geruchsemissionen durch den Anlagenbetrieb ist deshalb nicht zu rechnen. Die im Betrachtungsradius liegenden Biotope bzw. Schutzwälder werden daher nicht wesentlich beeinträchtigt.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist festzustellen, dass die Lärmrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorte um mindestens 5 dB(A) unterschritten sind.

Die Anlage wird auf dem Betriebsgelände der Mamminger Konservenfabrik in der bestehenden, bisher als reine Lagerhalle genutzten, Halle 10 errichtet.

Daher kommt es zu keiner neuen Bodenversiegelung oder Flächenbeanspruchung, die im Betrachtungsradius liegenden Bodendenkmäler werden nicht berührt.

Die Isar als Gewässer 1. Ordnung fließt in unmittelbarer Nähe. Das Betriebsgelände liegt jedoch nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Isar.

In der Gurkensortieranlage werden wassergefährdende Stoffe in sehr geringen Mengen gehandhabt, namentlich Schmierstoffe (AWG) und Hydrauliköle (WGK 1). Diese werden innerhalb der Anlage genutzt, die ihrerseits in der Halle10 auf befestigtem Untergrund steht. Eine Gefährdung von Wasser und Boden ist nicht zu besorgen.

In der standortbezogenen Vorprüfung kommt das Planungsbüro zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Nach Prüfung durch die Fachstellen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Änderungsvorhaben somit nicht erforderlich. Die Entscheidung wird hiermit im UVP-Portal Bayern öffentlich bekanntgemacht (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Nähere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Dingolfing-Landau unter Tel.: 08731/87-224.

Landratsamt Dingolfing-Landau - SG 42

Dgf., 17.06.2022

 Kerstin Kameter-Schenkl